

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ULMA Packaging GmbH

Stand: Januar 2022

1. Geltungsbereich

1.1 Vertragsbestandteil. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Verkaufsbedingungen**“) sind Bestandteil unserer Verträge mit Kunden über die von uns zu erbringenden Warenlieferungen („**Warenlieferungen**“) sowie Werk- und Dienstleistungen, insbesondere Installationsleistungen („**Leistungen**“).

1.2 Ausschließliche Geltung. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Warenlieferung und/oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Folgegeschäfte. Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte über Warenlieferungen und Leistungen an den gleichen Kunden, ohne dass das bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

1.4 Geltung gegenüber Unternehmen. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Auftragsbestätigung. Warenbestellungen und sonstigen Aufträge des Kunden gelten nur dann als von uns angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben (Auftragsbestätigung). Bestätigen wir einen mündlich erteilten Auftrag nicht schriftlich, so gilt die von uns erteilte Rechnung für den Auftrag als Auftragsbestätigung.

2.3 Maßgeblichkeit von Vereinbarungen. Für unsere Rechtsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich der mit ihm schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Verkaufsbedingungen („**Kundenvertrag**“) maßgeblich. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Regelung im Kundenvertrag sind mündliche Abreden und Zusagen vor Vertragsabschluss rechtlich unverbindlich. Sie werden durch den Kundenvertrag ersetzt.

2.4 Maßgeblichkeit von Angaben und Darstellungen. Unsere Angaben zum Gegenstand der Warenlieferung

oder Leistung (wie Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) und unsere Darstellungen desselben (wie Zeichnungen und Abbildungen) geltend stets nur annähernd, wenn nicht die Verwendbarkeit dieser Angaben und Darstellungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Diese Angaben und Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Warenlieferung oder Leistung.

2.5 Zulässige Abweichungen. Wir behalten uns (a) handelsübliche Abweichungen, (b) Abweichungen, die rechtlich erforderlich sind oder eine technische Verbesserung darstellen, sowie (b) Konstruktions- und Materialänderungen, soweit hierdurch die Verwendbarkeit der Warenlieferung oder Leistung zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird, vor.

2.6 Eigentums- und Urheberrechte. Wir behalten uns das Eigentum bzw. das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Kunden ausschließlich für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Der Kunde hat uns die ihm überlassenen Gegenstände, die nicht Gegenstand der geschuldeten Warenlieferung sind, nach der Vertragsdurchführung unaufgefordert zurückzugeben.

2.7 Vertragsänderungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Kundenvertrages einschließlich dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Skonto. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit uns.

3.3 Zahlungsfrist. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.4 Zahlungsverzug. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so stehen uns die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Wir behalten uns vor, den Ersatz etwaiger über die Verzugszinsen hinausgehender Schäden, die uns infolge des Zahlungsverzugs entstehen, geltend zu machen.

3.5 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- und Leistungstermine

4.1 Fristen und Termine. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Warenlieferungen und Leistungen („**Liefer- und Leistungstermine**“) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist der Versand einer Warenlieferung vereinbart, so beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2 Vorbehalt kundenseitiger Pflichterfüllung. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden aus dem Kundenvertrag voraus. Wir sind berechtigt, vom Kunden eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte, die uns aufgrund der kundenseitigen Pflichtverletzung zustehen.

4.3 Höhere Gewalt. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung einer Warenlieferung oder Leistung, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden, die wir nicht zu vertreten haben. Wenn solche Ereignisse eine Warenlieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer von bis zu sechs (6) Monaten ist, kann jede Partei vom Kundenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer von bis zu sechs (6) Monaten verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4.4 Ereignisse höherer Gewalt. Höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse sind insbesondere (i) Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, (ii) Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, (iii) Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, oder (iv) einschränkende behördliche Maßnahmen (insbesondere aufgrund einer Pandemielage).

4.5 Teillieferungen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn

- a) diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind,

- b) die Erbringung der restlichen Warenlieferungen und Leistungen sichergestellt ist und

- c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.6 Verzugsfolgen. Geraten wir mit einer Warenlieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Warenlieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß Ziffer 9 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Erfüllungsort. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Kundenvertrag Memmingen. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

5.2 Versand. Die Versandart und Verpackung unterliegen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Eine Versicherung der Liefergegenstände gegen Transportschäden erfolgt durch uns nur auf ausdrückliche Weisung und Kosten des Kunden.

5.3 Gefahrübergang mit Übergabe. Die Gefahr im Sinne des § 446 BGB geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn

- a) wir noch andere Leistungen, insbesondere die Installation des Liefergegenstandes im Unternehmen des Kunden, schulden oder

- b) Teillieferungen erfolgen.

5.4 Gefahrübergang bei Verzögerung. Verzögert sich der Versand des Liefergegenstandes infolge eines Umstandes, der vom Kunden zu vertreten ist, geht die Gefahr im Sinne des § 446 BGB von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden schriftlich angezeigt haben.

5.5 Gefahrübergang mit Abnahme. Schulden wir auch die Installation des Liefergegenstandes im Unternehmen des Kunden, geht – unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.3 – die Gefahr im Sinne des § 644 BGB mit der Abnahme der Installationsleistungen durch den Kunden auf diesen über.

5.6 Abnahmefiktion. Die Installationsleistungen gelten als abgenommen, wenn

- a) die Installation abgeschlossen ist,

- b) wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion gemäß dieser Ziffer 5.6 schriftlich angezeigt und ihn schriftlich zur Abnahme aufgefordert haben sowie
- c) seit dem Abschluss der Installation fünfzehn (15) Werktage vergangen sind und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns gegenüber angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung oder Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Urheberschutz

6.1 Einfaches Nutzungsrecht. Wir gewähren dem Kunden das einfache und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der mit dem Liefergegenstand gelieferten Software, Dokumentation und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werken. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung (i) Dritten nicht zugänglich gemacht, (ii) vom Kunden ausschließlich für den Betrieb des Liefergegenstandes verwendet werden und (iii) nicht vervielfältigt werden. Kopien dürfen ausschließlich für Sicherungszwecke angefertigt werden.

6.2 Softwareänderung. Wir sind berechtigt, die gelieferte Software zu ändern oder zu bearbeiten, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung mit anderer Software oder zur Fehlerkorrektur erforderlich oder geboten ist.

7. Gewährleistung für Sachmängel

7.1 Untersuchungspflicht. Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Lieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen:

- a) Hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Anlieferung des Liefergegenstandes eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht.
- b) Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, indem sich der Mangel zeigte.

7.2 Rücksendung beanstandeter Ware. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigten Mängelrügen vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges.

7.3 Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung

verpflichtet und berechtigt. Im Falle der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde vom Kundenvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

7.4 Schadensersatz. Beruht ein Sachmangel auf unserem Verschulden, so kann der Kunde Schadensersatz gemäß Ziffer 9 dieser Verkaufsbedingungen verlangen.

7.5 Gewährleistungsentfall. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde

- a) ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; in jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen; oder
- b) ein Mangel auf eine unsachgemäße Installation oder Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden zurückzuführen ist. Eine unsachgemäße Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde ungeeignete Betriebsmittel verwendet oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt.

8. Gewährleistung für Rechtsmängel

8.1 Einstandspflicht. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer 8 dafür ein, dass die Warenlieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

8.2 Gewährleistungsrechte. Verletzt die Warenlieferung oder Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, so werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (i) den Liefergegenstand oder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand und die Leistung jedoch weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder (ii) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Kundenvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

8.3 Schadensersatz. Beruht ein Rechtsmangel auf unserem Verschulden, so kann der Kunde Schadensersatz gemäß Ziffer 9 dieser Verkaufsbedingungen verlangen.

9. Haftung für Schadensersatz

9.1 Haftungsgegenstand. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus

Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder Falschlieferrung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 beschränkt.

9.2 Haftungsbegrenzung dem Grunde nach. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur (i) rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, (ii) dessen Freiheit von Rechtsmängeln und solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie (iii) Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3 Haftungsbegrenzung der Höhe nach. Haften wir dem Kunden dem Grunde nach auf Schadensersatz, so ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Haftung von Organen und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziffer 9 gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9.5 Keine Haftungsbeschränkung. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

10.1 Gewährleistung. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab Warenlieferung oder Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fristen für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenso unberührt bleiben die weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung im Gewährleistungsrecht.

10.2 Schadensersatz. Die einjährige Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.1 gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden im Sinne der Ziffer 9.1, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB würden im Einzelfall zu einer kürzeren Frist führen.

10.3 Ausnahme. Ziffer 10.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kundenvertrag vor („Vorbehaltsware“). Verwertung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Vorbehaltsware zurücknehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Kundenvertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11.2 Pflegliche Behandlung. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wenn Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

11.3 Anzeigepflicht. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Vorbehaltsware hat uns der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

11.4 Übersicherung. Wir werden die Vorbehaltsware freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt

12. Vertraulichkeit und Nutzung als Referenz

12.1 Geheimhaltungspflicht. Der Kunde hat den Kundenvertrag und alle ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie ohne unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung nicht gegenüber Dritten offenlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auf unbestimmte Zeit. Sie erlischt, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind oder dem Kunden nachweislich schon zum Zeitpunkt der Mitteilung bekannt waren.

12.2 Nutzung als Referenz. Wir sind berechtigt, die von uns erbrachten Warenlieferungen und Leistungen als Referenz zu Werbezwecken zu nutzen. Finanzielle Informationen betreffend den Kundenvertrag werden wir nicht offenlegen. Insoweit obliegt uns eine Geheimhaltungspflicht.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Schriftform. Zur Wahrung der durch den Kundenvertrag oder durch diese Verkaufsbedingungen angeordneten Schriftform von Erklärungen einer Partei oder von Vereinbarungen genügt die telekommunikative Übermittlung bzw. der telekommunikative Austausch, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, wenn eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

13.2 Übertragung von Rechten und Pflichten. Jede vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kundenvertrag auf Dritte bedarf für ihre Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.3 Anwendbares Recht. Der Kundenvertrag und diese Verkaufsvereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

13.4 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kundenvertrag ist Memmingen.

13.5 Teilunwirksamkeit. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Kundenvertrages berührt nicht die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Kundenvertrag. Hiermit soll keine bloße Beweislastumkehr gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bewirkt werden. Vielmehr wird § 139 BGB gänzlich abbedungen

* * * * *